

# Förderrichtlinie Sicherstellung ZuZ

## Richtlinie der KVBW zur Förderung der Sicherstellung durch niedergelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte in ausgewiesenen Fördergebieten im Projekt „Ziel und Zukunft“

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung vom 8. Juli 2015 folgende Richtlinie zur Förderung der Sicherstellung durch niedergelassenen Vertragsärzte und angestellte Ärzte in ausgewiesenen Fördergebieten im Projekt „Ziel und Zukunft“ mit Wirkung zum 1. August 2015 beschlossen:

### Präambel

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in ausgewiesenen Fördergebieten durch niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kooperationen (nachfolgend Vertragsärzte/Kooperationen) sowie durch angestellte Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend angestellte Ärzte) gem. § 75 SGB V i. V. m. § 105 SGB V beschließt die VV der KVBW die nachfolgende Förderrichtlinie Sicherstellung ZuZ.

Ziel dieser Förderung ist es, die Niederlassung freiberuflicher Ärzte, sei es in der Einzelpraxis oder in der Kooperation sowie die Tätigkeit angestellter Ärzte in diesen Praxen, Kooperationen und Nebenbetriebsstätten zu unterstützen und zu fördern. Die Förderrichtlinie bezieht sich dabei auf ein Element des Sicherstellungsprojektes „Ziel und Zukunft: Wir – die Ärzte und Psychotherapeuten – in Baden-Württemberg“. Niederlassung und Anstellung soll in ausgewiesenen Fördergebieten finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus sieht Ziel und Zukunft weitere Fördermöglichkeiten vor, die in eigenen Bestimmungen geregelt sind.

### § 1 Fördergebiete

1. Die KVBW weist zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung für Vertragsärzte/Kooperationen Fördergebiete aus. Die Fördergebiete werden nach den Erkenntnissen der Sicherstellung der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung festgelegt und sollen der infrastrukturellen Stärkung der Versorgung in Städten und im ländlichen Raum dienen.
2. Der Vorstand legt die Fördergebiete und die Zahl der zu fördernden Praxen fest.
3. Die Fördergebiete sind auf der Internetseite der KVBW abrufbar bzw. können im Geschäftsbereich Sicherstellung und Zulassung erfragt werden.

### § 2 Förderung

1. Die KVBW fördert zweckgebunden die Niederlassung bei Praxisneugründung oder Praxisübernahme und bei Einrichtung von Nebenbetriebsstätten durch Vertragsärzte bzw. deren Kooperationen sowie die Anstellung von Ärzten durch Vertragsärzte/Kooperationen, die das Risiko freiberuflicher Tätigkeit auf sich nehmen, in ausgewiesenen Fördergebieten.
2. Die KVBW entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid). Die Förde-

zung der KVBW stellt eine Maßnahme zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung dar, die frühestens zum 1. Oktober 2015 gewährt werden kann.

### § 3 Förderberechtigung

1. Förderberechtigt sind niederlassungswillige Vertragsärzte/Kooperationen, die das besondere wirtschaftliche Risiko freiberuflicher vertragsärztlicher Tätigkeit auf sich nehmen und im Fördergebiet vertragsärztlich, auch in Nebenbetriebsstätten, tätig werden wollen.
2. Förderberechtigt sind angestellte Ärzte, die ärztliche Tätigkeit bei einem Vertragsarzt/Kooperation im Fördergebiet ausüben, die das besondere wirtschaftliche Risiko freiberuflicher vertragsärztlicher Tätigkeit auf sich nehmen.
3. Die Förderkonstellationen ergeben sich aus §§ 5, 6 und 7.

### § 4 Förderantrag

Nach dieser Förderrichtlinie werden Vertragsärzte/Kooperationen und angestellte Ärzte gefördert, die den auf der Homepage der KVBW elektronisch bereitgestellten Antrag auf Förderung vertragsärztlicher bzw. angestellter ärztlicher Tätigkeit in einem Fördergebiet bei der KVBW stellen.

### § 5 Förderung bei hausärztlichen Praxen

1. Die Förderung von Vertragsärzten/Kooperationen bei Neugründung/Übernahme einer Praxis erfolgt einmalig mit einem Betrag in Höhe von bis zu 60.000 Euro je Praxis im Fördergebiet.
2. Die Förderung wird als Höchstförderbetrag auf Nachweis gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag sollen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten abgedeckt werden.

Die Zahlung erfolgt im Folgemonat nach Erteilung der Zulassung. Vor Erteilung der Zulassung kann die KVBW auf Antrag die Zusicherung erteilen, dass bei Niederlassung im Fördergebiet eine Förderung erfolgt. Der Niederlassungsort muss bereits konkretisiert sein.

3. Die Förderberechtigten müssen nach der Zulassung fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Geben sie ihre Zulassung im Fördergebiet vorzeitig auf, sind sie zur Rückzahlung von 10.000 Euro für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KVBW ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

### § 6 Förderung bei hausärztlichen Nebenbetriebsstätten

1. Die Förderung von hausärztlichen Nebenbetriebsstätten, die Vertragsärzten/Kooperationen genehmigt wurden, erfolgt mit einem Betrag in Höhe von bis zu 40.000 Euro je Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet.

Geförderte fachärztliche Nebenbetriebsstätten sollen mit hausärztlichen Nebenbetriebsstätten im Fördergebiet kooperieren. Ein nachgewiesener zusätzlicher Aufwand des Hausarztes für die Kooperation wird einmalig mit bis zu 5.000 Euro gefördert.

2. Die Förderung wird als Höchstförderbetrag auf Nachweis gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag können Anschaffungs- und Instandsetzungskosten abgedeckt werden.

Die Zahlung erfolgt im Folgemonat nach Erteilung der Genehmigung.

3. Die Förderberechtigten müssen nach der Genehmigung der Nebenbetriebsstätte fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Geben sie die Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet vorzeitig auf, sind sie zur Rückzahlung von 8.000 Euro für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KVBW ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

### **§ 7 Förderung bei fachärztlichen Nebenbetriebsstätten**

1. Die Förderung von fachärztlichen Nebenbetriebsstätten, die Vertragsärzten/Kooperationen genehmigt wurden, erfolgt mit einem Betrag in Höhe von bis zu 15.000 Euro (bei Kooperationen mit Hausärzten) bzw. bis zu 40.000 Euro (ohne Kooperation) je Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet.

Fachärztliche Nebenbetriebsstätten sollen nach Möglichkeit mit Hausarztpraxen bzw. mit hausärztlichen Nebenbetriebsstätten kooperieren. In diesen Fällen beträgt die Förderung (auf Nachweis) bis zu 15.000 Euro. Bieten sich hausärztliche Kooperationspartner nicht an, können bis zu 40.000 Euro (auf Nachweis) gewährt werden.

2. Die Förderung wird als Höchstförderbetrag auf Nachweis gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag können Anschaffungs- und Instandsetzungskosten abgedeckt werden. Die Zahlung erfolgt im Folgemonat nach Erteilung der Genehmigung.

3. Die Förderberechtigten müssen nach der Genehmigung der Nebenbetriebsstätte fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Geben sie die Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet vorzeitig auf, sind sie zur Rückzahlung von 2.000 Euro (mit Kooperation) bzw. von 8.000 Euro (ohne Kooperation) für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KVBW ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

### **§ 8 Förderung von Praxen mit angestellten Ärzten im Fördergebiet**

1. Die KVBW fördert die Anstellung von Ärzten, die im Fördergebiet tätig werden mit einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro je Monat und Angestellten. Ein nachgewiesener zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Anstellung von Ärzten in zum in Krafttreten der Richtlinie bestehenden Praxen wird einmalig mit bis zu 5.000 EUR gefördert.

2. Die Förderung erfolgt auf Antrag durch die Förderberechtigten nach § 3 Abs. 1. Es ist die Anstellungsgenehmigung des Zulassungsausschusses vorzulegen. Gefördert werden auch fachärztliche Weiterbildungsassistenten im letzten Jahr der Weiterbildung jedoch für nicht mehr als zwölf Monate der in der Weiterbildungsordnung (WBO) festgelegten ambulanten Mindestweiterbildungszeiten. Sicherstellungsassistenten sowie Vertreter sind von dieser Regelung ausgenommen. Gefördert wird ein angestellter Arzt in Vollzeit oder zwei angestellte Ärzte in Teilzeit je anteilig in Bezug auf die Anstellungsgenehmigung.

3. Die Förderung von Anstellungen im Fördergebiet erfolgt längstens für fünf Jahre nach Erteilung der ersten Anstellungsgenehmigung.

### **§ 9 Förderung der angestellten Ärzte**

1. Angestellte Ärzte in einer niedergelassenen Praxis/Kooperation erhalten eine Förderung, wenn sie im Fördergebiet ärztlich tätig werden. Die Förderung beträgt 750 Euro brutto je Kalendermonat der Anstellung. Die Förderung setzt mindestens eine Halbtags­tätigkeit voraus.

2. Die Förderung erfolgt auf Antrag durch die Förderberechtigten nach § 3 Abs. 2. Es ist der Anstellungsvertrag mit dem Arbeitgeber vorzulegen. Sicherstellungsassistenten sowie Vertreter sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Die Förderung des angestellten Arztes erfolgt längstens für fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit im Fördergebiet. Die Förderung fachärztlicher Weiterbildungsassistenten erfolgt nur solange, als auch die anstellende Praxis gefördert wird.

### **§ 10 Förderung durch Gewährung eines Fallwertzuschlages**

1. Praxen, die eine Förderung nach den §§ 5 bis 8 erhalten, wird ein Fallwertzuschlag in Höhe von 10 Euro je Behandlungsfall gewährt.
2. Der Fallwertzuschlag wird für maximal fünf Jahre gewährt und bis maximal 150 Prozent des Fallzahldurchschnitts der entsprechenden Fachgruppe. Der Fallwertzuschlag bezieht sich auf alle Behandlungsfälle der Praxis oder der Nebenbetriebsstätte (§ 21 Abs. 1 BMVÄ). Ausgenommen sind Notfälle im organisierten Notfalldienst (Muster 19a der Vordruckvereinbarung) und selektivvertragliche Behandlungsfälle nach § 73 b und c SGB V, die mit einer Pseudo-Kennziffer gekennzeichnet sind (gegenwärtig Pseudo-Kennziffer 88192 und/oder Pseudo-Kennziffer 88194).

### **§ 11 Eigeneinrichtungen/Sicherstellungspraxen der KVBW**

Die KVBW betreibt Eigeneinrichtungen und Sicherstellungspraxen unter den Voraussetzungen des § 105 SGB V.

### **§ 12 Förderverfahren**

1. Die KVBW gewährt auf Antrag der Förderberechtigten nach § 3 die in dieser Richtlinie festgelegten Förderbeträge. Es sind die auf der Homepage der KVBW eingestellten elektronischen Anträge zu verwenden.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

### **§ 13 Weitere Fördermaßnahmen der KVBW**

Die KVBW hat im Projekt Ziel und Zukunft die bestehenden Fördermaßnahmen zusammengestellt. Für diese gelten die jeweils einschlägigen Regelungen (Verträge, Satzungsregelungen, Honorarverteilungsregelungen, Weiterbildungsförderung in der Allgemeinmedizin etc.). Diese sind nach den dort aufgeführten Regelungen zu beantragen. Dies gilt auch für Genehmigungen, soweit diese sich nicht auf die Förderung nach dieser Richtlinie selbst beziehen (z. B. Nebenbetriebsstätten, Angestellte).

### **§ 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

1. Diese Richtlinie tritt am 1. August 2015 in Kraft.
2. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann frühestens nach dem Inkrafttreten der Richtlinie und nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel ab 1. Oktober 2015 gewährt werden.